

- 2) dagegen wolle die hohe Bundesversammlung schon dormalen ihre Geneigtheit aussprechen, dem Kanton Graubünden einen angemessenen Beitrag an das projektierte Straßennetz zu veranlassen, sofern dasselbe in strategischer Hinsicht für die Schweiz von Wichtigkeit sein wird.

Bern, den 22. Dezember 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
 Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schlegel.**

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 26. Dezember 1859.)

Mit Notifikation vom 16. dieß akkreditirte S. M. die Königin von Großbritannien und Irland ihren bisherigen bevollmächtigten Minister bei der Schweiz. Eidgenossenschaft, Herrn Edward Alfred John Harris, Capitän der k. Marine, als ihren nunmehrigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweiz.

Der Bundesrath hat dem durch kaiserliches Dekret vom 14. November abhin zum Vizekonsul in der Schweiz, mit Residenz in Genf, an die Stelle des Hrn. Denvoy ernannten Herrn Martial Chevalier, bish. Kanzler der kais. französischen Gesandtschaft in Turin, das Exequatur in der gedachten Eigenschaft erteilt.

Das Schweiz. Post- und Baudepartement ist vom Bundesrath ermächtigt worden, die bestandene Postverbindung zwischen Schaffhausen

und Wyl in der bisherigen Form vom 1. Februar 1860 an aufzuheben, und dagegen von diesem Zeitpunkte an einen neuen Postkurs zu errichten

- a) zwischen Dießenhofen und Frauenfeld,
- b) „ Frauenfeld und Wyl, und
- c) „ Dießenhofen und Udelfingen.

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, in Betreff der Gewehr-umänderungswerkstätte in Zofingen an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben zu erlassen:

Tit. I

„Als man schon längst die Unzulänglichkeit unseres Infanteriege-
wehres, im Vergleich zu den Fortschritten anderer Staaten in der Waffen-
taktik, erkannt hatte und das Vertrauen unserer Infanteristen in ihre
Waffe gründlich zerstört worden war, fanden sich die eidgenössischen Rätbe
veranlaßt, zur Verbesserung des Gewehrs und zur Wiederherstellung des
Vertrauens in dasselbe eine Operation an den Kollgewehren der Infanterie
des Aufzugs und der Reserve auf Kosten des Bundes vornehmen zu
lassen, welche nach den Ergebnissen langer und gründlicher Prüfungen
durch Experten geeignet war, das alte Kollgewehr auf die Höhe der ge-
zogenen Infanteriegewehre anderer Staaten zu heben.

„Diese Verfügung wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen und
die Vollziehung derselben um so eifriger ins Werk gesetzt, als der Frieden
Europas ernstlich bedroht war und die Schweiz Sorge tragen mußte, bei
ausbrechenden Feindseligkeiten zum Schutze ihrer Selbstständigkeit mit tüch-
tigen Waffen versehen zu sein.

„Haben sich nun auch für den Augenblick die Verhältnisse günstiger
gestaltet, so darf in der begonnenen Arbeit keine Zögerung eintreten; sie
muß rasch ihrem Ende zugeführt werden, wobei indessen doch über der
Raschheit nicht die möglichst gute Vollendung der einzelnen Gewehre zu
übersehen ist.

„Raum befindet sich nun aber die Umänderung im Gange, so wer-
den von verschiedenen Seiten Beschwerden geführt, welche geeignet wären,
das Vertrauen wieder zu erschüttern, das der Infanterist für seine Waffe
hegen muß, und die deshalb um so bedenklicher erscheinen.

„Einzelne Aussetzungen beschlagen das System; man findet die Züge
nicht tief, nicht scharf genug, der Mund links statt rechts u. a. m. Es
ist nun aber das System mit einer Reihe anderer Systeme geprüft wor-
den, und es bilden gerade jene gerügten Punkte Eigenthümlichkeiten die-
ses als das zweckmäßigste erkannten Systems. Bleibe man daher strenge
dabei und komme nicht auf Abgethanes zurück.

„Als Garantie für eine richtige Ausführung des Systems verlangte man die Anbringung desselben an unsern Gewehren durch den Erfinder selbst, und man legte dabei die ihm für die Mittheilung seines Systems gebührende Entschädigung in die für die Umänderung zu bezahlende Summe. Eine Herstellung durch mehrere Unternehmer oder in mehreren Werkstätten konnte nicht belieben; jede Kontrolle wäre zu schwierig und, wie die Arbeit selbst, zu verschiedenartig in der Ausführung geworden. Da die Erfinder selbst nicht Fabrikanten sind, so verständigten sie sich mit einem angesehenen Fabrikanten, der nun, immerhin unter Mitverantwortlichkeit der Erfinder, vertragsgemäß die Umänderung zu bewerkstelligen hat.

„Ueber die Art und Weise der Ausführung führt man nun weitere Klagen, die theilweise begründet sein mögen, was eben untersucht wird, um ihnen dann abzuhelfen, die aber in andern Richtungen übertrieben werden und ungerecht sind. Die Herstellung guter gezogener Läufe hängt nämlich nicht nur von der Operation des Ziehens ab, sondern größtentheils von der Qualität der Läufe selbst, und da zeigt es sich eben, daß ein bedeutender Theil der von den Kantonen zur Umänderung eingesandten Läufe nicht von der wünschbaren Beschaffenheit ist. An vielen ist das Eisen schlecht; harte und weiche Stellen wechseln mit einander ab. Das Eisen ist hin und wieder rauh, voll Ascherflecken und Risse. Von der andern Seite geht einer großen Anzahl Läufe die genaue Arbeit ab; viele sind nicht gerade, von ungleichem Kaliber, manchmal konisch in ihrem Innern, elliptisch statt cylindrisch rund, und von sehr verschiedener ungleichförmiger Eisenstärke, so daß die Wandung auf einer Seite dicker ist, als auf der andern, was ungleiche Ausdehnung beim Schuß und also ein weniger sicheres Treffen zur Folge hat. Dieses schlechte Eisen kann nun nicht geändert oder verbessert werden, und davon rühren viele Fehler her. Ehe man einen Lauf ziehen kann, muß er gerade und genau cylindrisch gemacht werden, besonders bei so wenig tiefen Zügen, wie das System sie hat. Diese Herstellung ist nun ungemein schwierig; und treten dabei, so wie bei dem darauf folgenden Ziehen, Mängel zu Tage, so darf man, um gerecht zu sein, nicht die Qualität der Läufe selbst ignoriren, wenn man über die Mängel Klage erhebt.

„Weiter wird über das ungenügende Resultat von Schießversuchen geklagt. Hier muß nun vor Allem berücksichtigt werden, daß man aus ältern Infanteriegewehren weder Stutzer, noch Järgergewehre schaffen konnte, noch wollte, sondern daß man nur eine bessere Waffe aus einer weniger guten machen wollte. Spanne man also auch da die Anforderungen nicht übermäßig hoch und bedenke dann ferner, daß, gleich wie es beim Järgergewehr der Fall war, dem unmittelbar nach seiner Einführung heftig eine sehr geringe Trefffähigkeit vorgeworfen wurde, man zuerst lernen muß, mit dem Gewehre umzugehen und gute Munition zu verfertigen, ehe man über dasselbe den Stab bricht. Das Schießen mit dem Infanteriegewehr ist ein ganz anderes, als das mit dem Stutzer, und wer mit dem letztern ganz gut umzugehen

weiß, ist darum noch kein Schütze mit dem Infanteriegewehr. Dieses letztere hat keinen Stecher, ein ganz anders vertheiltes Gewicht auf dem Arm und einen stärkern Rückstoß. Zum Urtheil über den Werth eines Infanteriegewehres muß man daher schon viel mit solchen Gewehren geschossen haben. Höchst wichtig ist dabei die Munition, welche auch noch nicht überall mit der erforderlichen Vollkommenheit verfertigt wird, und bei deren Anwendung, der gefetteten Kugel wegen, die Temperatur der Luft nicht außer Acht gelassen werden darf.

„Wir ersuchen daher, mit den Urtheilen zurückzuhalten, bis man auch da die erforderliche Lehrzeit durchgemacht hat, und leben der Ueberzeugung, daß bei richtiger Behandlung die umgeänderten Gewehre Alles leisten werden, was die vielen Gewehre geleistet haben und noch leisten, welche man zur Probe umändern ließ, ehe man das System annahm.

„Wol scheint es nöthig, daß in der Werkstätte zu Zofingen Einiges modifizirt, und namentlich die letzte Hand etwas fleißiger an die Gewehre gelegt werden müsse. Es war und ist aber unser beständiges Bestreben, daß das möglichst Gute geleistet werde, und wir haben eine Kommission ernannt, bestehend aus den Herren Oberstl. N o b l e t von Genf, Artillerieoberstl. M ü l l e r von Rheinfelden und Major B o n m a t t von Luzern, welche dem Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit widmen wird.

„Süte man sich nun, durch voreilige oder aus besondern Motiven und Bestrebungen eingegebene Urtheile das Vertrauen zu untergraben, das die Mannschaft zu ihrer umgeänderten Waffe haben muß, bis einmal auch diese Waffe durch eine neue, noch bessere ersetzt werden kann.“

(Vom 28. Dezember 1859.)

Herr Wilhelm Huber, von Schaffhausen, in Paris, bisheriger II. Unterlieutenant im eidg. Geniestabe, wurde zum I. Unterlieutenant in demselben Stabe befördert.

Der Bundesrath wählte

zum Postkommis in Lausanne: Hrn. Louis C a c h e m a i l l e, von Baulmes (Waadt);

„ Zolleinnehmer in Novazzano: Hrn. Gaetano Saldoni, von dort;

„ Zolleinnehmer und Festungsaufscher in Luziensteig: Hrn. Leonhard V o l k s b e r g e r, von Dießenhofen (Thurgau).

Der Bundesrath hat den Posthalter Halbeisen in Laufen (Bern) und den Postkommis Krädolfer in Basel auf motivirten Beschluß hin aus dem Postdienste entlassen, und zudem beide den kantonalen Behörden vorgezeigt.

Der Bundesrath hat die Verhandlungsgegenstände für die zur Fortsetzung der ordentlichen Session auf den 9. Januar 1860 zusammenkommende Bundesversammlung festgesetzt, wie folgt:

1. Prüfung der Wahlakten neu eintretender Mitglieder des National- und Ständerathes.
2. Bericht und Anträge über Organisation eines nationalstatistischen Bureau.
3. " " " betreffend Uebernahme der Instruktion der Infanterieoffiziers-Aspiranten durch den Bund.
4. " " " betreffend die Besoldung der Guiden.
5. Felddienst-Reglement (beim Nationalrathe anhängig).
6. Bericht über die Dappenthalfrage.
7. Bericht und Antrag, betreffend Ankauf der österreichischen Dampfschiffe.
8. " " " " Gränzregulirung im Kanton Graubünden.
9. " " " " Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres.
10. " " " " Abänderung des Münzgesetzes.
11. " " " " Ermäßigung der Durchfuhrzölle.
12. " " " über die Eingabe der Regierung von Graubünden, betreffend Zollloskauf.
13. " " " über die Ausmittlung der Postentschädigung an die Kantone (beim Ständerathe anhängig).
14. " " " betreffend Abänderung des Art. 29, Litt. b des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes, die Versorgung des Bauwesens beschlagend.
15. Nachtragsvertrag mit Sardinien, betreffend die telegraphische Korrespondenz mit der Lombardie.
16. Bericht und Antrag, betreffend Verabreichung einer Unterstützung an die Familie Belz.
17. Nachtragskredite.
18. Motion des Hrn. Ständerathes Dr. Blumer, betreffend Erweiterung des Geschäftskreises der Bundesassisen.
19. Rekurs der Herren Jakob Guggenheim und Söhne, in Herrliberg und Horgen, Kant. Zürich, gegen einen Beschluß des Bundesrathes, puncto Gerichtsstand.
20. Rekurs des Hrn. Joachim Heizmann, in Wyl, Kant. St. Gallen, gegen einen Beschluß des Bundesrathes, betreffend Aushändigung von Heimathsschriften.
21. Rekurs der Regierung von Tessin, puncto Februarwahlen.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	63
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1859
Date	
Data	
Seite	662-666
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 950

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.